

Verkehrsabsicherung von Einsatzstellen der Feuerwehr



Gliederung:

1	<i>Einleitung</i>	5
2	<i>Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten</i>	5
3	<i>Vorbereitende Aufgaben der Feuerwehr</i>	7
4	<i>Ausstattung der Feuerwehr zur Einsatzstellenabsicherung</i>	8
	4.1 Persönliche Schutzausrüstung	8
	4.2 Sicherungsausrüstungen der Feuerwehr	9
	4.3 Gerätesatz „Verkehrsabsicherung Autobahn“	12
	4.4 Verkehrssicherungsanhänger	12
	4.5 Sicherungsfahrzeug	13
	4.6 Fahrzeug-Heckwarnsystem	14
	4.7 Fahrzeug mit Vorwarneinrichtung	14
	4.8 Sichtbarkeit von Feuerwehrfahrzeugen	15
5	<i>Verhaltensgrundsätze</i>	16
	5.1 Verhaltensgrundsätze bei der Anfahrt	16
	5.2 Verhaltensgrundsätze an der Einsatzstelle	16
6	<i>Absicherung von Einsatzstellen</i>	17
	6.1 Schutzbereich um ein Feuerwehrfahrzeug	18
	6.2 Einsatzstellen innerhalb Ortschaften	19
	6.3 Einsatzstellen außerhalb Ortschaften (außer Autobahnen, autobahnähnlich ausgebauten Straßen)	20
	6.4 Einsatzstellen mit unübersichtlichem Straßenverlauf	21
	6.5 Einsatzstellen auf Autobahnen, autobahnähnlich ausgebauten Straßen	22
	6.6 Einsatzstellen auf Autobahnen, autobahnähnlich ausgebauten Straßen, anderer Bauformen	30

Anlagen

Anlage 1	Abkürzungsverzeichnis	35
Anlage 2	Sicherungshassel	36
Anlage 3	Hinweise auf Reaktionszeiten und Bremswege bei verschiedenen Geschwindigkeiten und unterschiedlichen Straßenverhältnissen	37
Anlage 4	Vollzug der StVO	38

1 Einleitung

Das Merkblatt wurde gegenüber der letzten Fassung grundlegend überarbeitet.

Es richtet sich an die Feuerwehren. Anderen Organisationen, wie Technisches Hilfswerk oder Rettungsdienst wird eine ähnliche Vorgehensweise empfohlen.

2 Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

Einsatzstellen der Feuerwehren im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen müssen zum Schutz der Einsatzkräfte (Feuerwehrbereich) und zum Schutz der Verkehrsteilnehmer (Verkehrsbereich) abgesichert werden.

Im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr werden folgende Hinweise und Empfehlungen gegeben, die im Einzelfall den örtlichen Verhältnissen und der Verkehrssituation entsprechend angepasst werden müssen.

Trifft die Polizei nach der Feuerwehr an der Einsatzstelle ein, beschränkt sie sich in der Regel nur noch auf die Prüfung, ob ergänzend zu den vorläufigen verkehrsrechtlichen Maßnahmen der Feuerwehr zum Schutz der Verkehrs-

teilnehmer (Verkehrsbereich) – oder anderer Rechtsgüter – eine weitere oder andere Sicherung oder Lenkung des Verkehrs erforderlich ist.

Die rechtlichen Grundlagen enthalten

- Art. 25 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) und
- Art. 7 a des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustG-Verk).

Art. 25 BayFwG (Einsatzstelle)

Platzverweisung

„Soweit die Polizei nicht zur Verfügung steht, können Führungsdienstgrade der Feuerwehr oder von ihnen im Einzelfall beauftragte Mannschaftsdienstgrade das Betreten der Schadensstelle und ihrer Umgebung verbieten oder Personen von dort verweisen und die Schadensstelle und den Einsatzraum der Feuerwehr sperren, wenn sonst der Einsatz behindert würde. Unmittelbarer Zwang durch körperliche Gewalt und deren Hilfsmittel darf entsprechend dem Art. 37, 40 Abs. 1, 2 und 3, Art. 43 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 Sätze 1 und 3 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG)¹ angewendet werden.“

¹ Nach der aktuellen Fassung des Polizeiaufgabengesetzes sind jetzt die Regelungen des unmittelbaren Zwangs in den Art. 58, 61 Abs. 1, 2 und 3, Art. 64 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 Satz 1 und 3 PAG getroffen.

Art. 7a ZustG-Verk (Verkehrsregelung)

Feuerwehr und Technisches Hilfswerk

„Zu der erforderlichen Sicherung von Einsatzstellen und Veranstaltungen können – vorbehaltlich anderer Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörden oder der Polizei – Führungsdienstgrade der Feuerwehr und Führungskräfte des Technischen Hilfswerks oder von ihnen im Einzelfall beauftragte Mannschaftsdienstgrade oder Helfer die Befugnisse nach § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ausüben, soweit Polizei im Sinn des Art. 1 des Polizeiaufgabengesetzes nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung steht. Für die Sicherung von Veranstaltungen durch die Feuerwehren ist die Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans erforderlich.“

Mit der Einführung des vorstehenden Art. 7a in das Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen sind die Befugnisse der Feuerwehren auf den Verkehrsbe- reich erweitert: Die Feuerwehr (und das Technische Hilfswerk) hat nun zusätz- lich das Recht zur Verkehrsregelung.

Hierzu gehören:

- Erteilung von Zeichen und Anweisun- gen (§ 36 Abs. 1 StVO) zur Regelung des Verkehrs; eine Nichtbefolgung dieser Zeichen und Weisungen ist ordnungswidrig.
- Regelung des Verkehrs durch Bedie- nung von Lichtzeichenanlagen (§ 44 Abs. 2 StVO).
- **Bei Gefahr im Verzug** auch die Auf- stellung von transportablen Verkehrs- zeichen als vorläufige Maßnahme zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs (§ 44 Abs. 2 StVO). Übungen können auch als „Einsatzstellen“ angesehen werden.

Die Polizei hat hinsichtlich der Ver- kehrsregelung die Federführung und hat insoweit die alleinige Entschei- dungsgewalt.

Die Unfallverhütungsvorschrift „Feuer- wehren“ DGUV 17 (bisher: GUV-V C53) schreibt in § 17 Abs. 3 vor, dass Feuer- wehrdienstleistende, die am Einsatzort durch den Straßenverkehr gefährdet sind, durch Warn- und Absperrmaßnah- men geschützt werden müssen.

Die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen“ (RSA) beschreiben die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von Arbeitsstellen auf öffentlichen Stra- ßen. Im Gegensatz dazu ist eine Ein- satzstelle der Feuerwehr als kurzfristige und nicht planbare Maßnahme auf einer öffentlichen Verkehrsfläche anzusehen. Sie ist damit keine Arbeitsstelle im Sin- ne der RSA. Für die Feuerwehren ist diese Richtlinie damit nicht verbindlich.

Bei Übungen im öffentlichen Straßen- verkehr sind ebenfalls ausreichende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Die geplanten Maßnahmen sind mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen. Dies gilt insbesondere bei Übungen außerhalb geschlossener Ortschaften und auf innerörtlichen Stra- ßen mit erhöhtem Gefahrenpotential.

Generell gilt:

Für die Absicherung von Gefahren- stellen im öffentlichen Straßenraum ist der Straßenbaulastträger (z. B. Autobahnmeisterei/Straßenmeis- terei/Bauhof) zuständig. Sobald der Träger der Straßenbaulast die Absperrmaßnahmen übernommen hat, können nach Absprache die Absperrmaßnahmen der Feuerwehr abgebaut werden.

3 Vorbereitende Auf- gaben der Feuerwehr

Das Anforderungsprofil der einzelnen Feuerwehr ist von den örtlichen Ge- gebenheiten abhängig. Um die Ver- kehrssicherheit an der Einsatzstelle zu gewährleisten, wird empfohlen das vorgehaltene Absicherungsmaterial der Feuerwehr in Art und Anzahl den örtlichen Erfordernissen entsprechend anzupassen.

Die Feuerwehren müssen in ihrem Ausrückebereich die notwendigen Ortskenntnisse und Kenntnisse im

Verkehrsbereich des Einsatzgebietes besitzen. Dies gilt besonders für Feu- erwehren, denen nach Art. 17 Abs. 3 BayFwG Abschnitte von Autobahnen oder autobahnähnlich ausgebauten Straßen zugeteilt sind. Hier sind be- sondere Kenntnisse über geeignete Zufahrtsmöglichkeiten für Einsatzfahr- zeuge notwendig. Hierzu führen die Feuerwehren zusammen mit den Stra- ßenbaulastträgern, wenn nötig mit den Autobahndirektionen/Kreisverwaltungs- behörden und den Polizeidienststellen Gespräche und ggf. Erkundungsfahrten durch. Insbesondere sind hierfür neben den Anschlussstellen die behelfsmäßig- gen, nichtöffentlichen Zufahrten (z. B. Behelfszufahrten), Straßen, Brücken, Durchfahrten und Wege in unmittelbarer Nähe der Autobahn zu erkunden und deren Nutzbarkeit zu bewerten.

Die Straßenbaulastträger sollen den zuständigen Feuerwehren auf Anfor- derung jeweils Zugangsmöglichkeiten für gesperrte Behelfszufahrten oder Behelfsausfahrten sowie für die Tore in den Wildschutzzäunen überlassen.

Bei Einsätzen auf Autobahnen ist nach Möglichkeit zusätzlich zu den aktiv im Einsatz eingebundenen Fahrzeugen ein möglichst schweres Feuerwehr- fahrzeug für Sicherungsmaßnahmen (Sicherungsfahrzeug) einzusetzen. Auf autobahnähnlich ausgebauten Straßen, Schnellstraßen und Straßen außerhalb von geschlossenen Ortschaften wird der Einsatz eines geeigneten Siche- rungsfahrzeugs ebenfalls empfohlen (siehe Kapitel 6.3 und 6.5).

Bei Einsätzen auf Autobahnen oder autobahnähnlich ausgebauten Straßen sollte der Verkehrssicherungsanhänger nach Baurichtlinie Bayern eingesetzt werden (siehe Kapitel 4.4).

Die benötigten Einsatzmittel sind in der Erstalarmierung zu berücksichtigen.

Alle Feuerwehrdienstleistenden sollen regelmäßig mindestens aber einmal innerhalb von 12 Monaten zur Thematik „Verkehrsabsicherung von Einsatzstellen“ eine Unterweisung erhalten.

4 Ausstattung der Feuerwehr zur Einsatzstellenabsicherung

Bei den hier aufgelisteten Ausrüstungsgegenständen zur Absicherung von Einsatzstellen handelt es sich um zugelassene und genormte Materialien, welche auch meist Teil der Normbeladungen von Feuerwehrfahrzeugen sind. Daraus ergibt sich die Art und Anzahl der zur Verfügung stehenden Sicherungsausrüstungen. Diese sollten jedoch den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend angepasst werden.

Neben Art und Anzahl des Absicherungsmaterials der Feuerwehr wird eine einsatzgerechte Verladung auf den Fahrzeugen empfohlen. Die Anordnung auf der verkehrsabgewandten Fahrzeugseite oder je nach Fahrzeug mittels Sicherungshassel am Fahrzeugheck ist anzustreben.

Schnelle und ergonomische Entnahmemöglichkeiten mit geringen Rüstzeiten sind hier zu berücksichtigen. Dabei ist sorgfältig auf die Einhaltung der jeweiligen zulässigen Gesamtmasse der Feuerwehrfahrzeuge zu achten.

4.1 Persönliche Schutzausrüstung

Feuerwehrdienstleistende müssen im Einsatzdienst und zu Ausbildungszwecken eine geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen.

Bei Einsätzen auf öffentlichen Straßen müssen im ungesicherten Bereich von den Einsatzkräften Warnwesten nach DIN EN ISO 20471 getragen werden. Dies gilt nicht, wenn bereits die Schutzkleidung diese Anforderung erfüllt.

Warnwesten müssen der DIN EN ISO 20471 (Klasse 2) entsprechen und können die Aufschrift „Feuerwehr“ besitzen (DIN EN 471 wurde durch DIN EN ISO 20471 ersetzt).



Bild 1
Warnweste
nach DIN EN
ISO 20471

Zum Tragen von Warnwesten schreibt die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB, früher GUVV) in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr in einem Informationsschreiben vom 02.04.2008 folgendes:

- „Erreicht die Einsatzkleidung die Warnwirkung der DIN EN 471 (Klasse 2) nicht, so ist bei Arbeiten im ungesicherten Verkehrsraum (z. B. Auf- und Abbauen der Verkehrsabsicherung) das Tragen einer Warnweste gemäß DIN EN 471 (Klasse 2) erforderlich“.
- „Im ungesicherten Verkehrsraum ist das Tragen einer Warnweste nach DIN EN 471 (Klasse 2) erforderlich, wenn in der Schutzkleidung ein Hinweis auf die DIN EN 471 (min. Klasse 2) fehlt“.
- „Das Tragen von Warnwesten im gesicherten Verkehrsraum (z. B. abgesichert durch abgestellte Einsatzfahrzeuge und Verkehrsleitkegel abgegrenzt) kann beim Tragen von Schutzkleidung nach DIN EN 469 (ab 2005) entfallen“.

4.2 Sicherungsausrüstungen der Feuerwehr

Bei den nachfolgend genannten Sicherungsausrüstungen handelt es sich um amtliche Zeichen. Sie sind somit für die Verkehrsteilnehmer bindend.

Feuerwehren sollten daher zur Absicherung von Einsatzstellen nur Ausrüstungen verwenden, die der StVO genügen

und eine entsprechende Zulassung, beispielsweise durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), besitzen.

4.2.1 Kfz-Warndreieck und Kfz-Warnleuchte

Die Beschaffenheit und Mitföhrpflicht des Kfz-Warndreiecks und der Kfz-Warnleuchte wird im § 53a StVZO (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) beschrieben.



Bild 2
Kfz-Warndreiecke und Kfz-Warnleuchten

Auf Feuerwehrfahrzeugen sind nach Norm je zwei Kfz-Warndreiecke und Kfz-Warnleuchten mit orangefarbenem Blinklicht vorgesehen. Diese sollen zum Hinweis auf eine Gefahrenstelle im Straßenverkehr eingesetzt werden.

Zu deren Einsatz regelt die FwDV 1 Folgendes: „Warndreieck und Warnleuchte sind zum Absichern von Einsatzstellen auf Autobahnen nicht auffällig genug. In der Regel sind zusätzlich mitgeführte Verkehrszeichen oder Faltsignale zu verwenden.“

4.2.2 Faltsignal

Das Faltsignal dient zur Vorwarnung auf eine Gefahrenstelle der Feuerwehr. Es besitzt gegenüber dem Kfz-Warndreieck eine größere Warnfläche und hierdurch eine bessere Warnwirkung.

Bild 3
Faltsignal mit Aufschrift „Feuerwehr“



Zum Einsatz der Faltsignale regelt die FwDV 1 folgendes:

„Warndreieck und Warnleuchte sind zum Absichern von Einsatzstellen auf Autobahnen nicht auffällig genug.

In der Regel sind zusätzlich mitgeführte Verkehrszeichen oder Faltsignale zu verwenden.“

Zugelassene Ausführungen:

- Faltsignal dreiseitig mit Warnzeichen (Zeichen 101 StVO) mit Aufschrift „Feuerwehr“
- Schenkellänge **700 mm** zur Verwendung **auf allen Straßenarten außer Autobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Straßen**
- Schenkellänge **900 mm** zur Verwendung **auf Autobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Straßen**

4.2.3 Warnflagge/Winkerkelle (Anhaltstab)

Warnflaggen und Winkerkellen sollten möglichst nur innerorts und auf Straßen mit geringen Geschwindigkeiten eingesetzt werden.

Hierbei ist auf besondere Gefahren im ungesicherten Verkehrsbereich zu achten.

4.2.4 Leitkegel (Verkehrsleitkegel)

Leitkegel (Verkehrsleitkegel) sind entsprechend Zeichen 610 StVO und nach TL-Leitkegel der BAST, voll retroreflektierend in den folgenden Bauformen zur Verwendung der Einsatzstellenabsicherung für die Feuerwehr zugelassen.

Zugelassene Ausführungen:

- Bauform **500 mm hoch**, Folie Typ B oder A, Klasse III für den Einsatz **auf allen Straßen außer Autobahnen oder autobahnähnlich ausgebauten Straßen**
- Bauform **750 mm hoch**, Folie Typ B, Klasse III für den Einsatz **auf Autobahnen oder autobahnähnlich ausgebauten Straßen**
- Bauform **750 mm hoch**, Folie Typ B, Klasse III in Verbindung mit geeigneter Leitkegelleuchte, für den Einsatz **auf Autobahnen oder autobahnähnlich ausgebauten Straßen**

Die Anzahl der mitgeführten Leitkegel und deren Bauform ist an die Straßenkategorie des Ausrückebereichs der jeweiligen Feuerwehr und an die Empfehlungen der Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 anzupassen.



Bild 4
Leitkegel 500 mm, 750 mm und 750 mm mit Leitkegelleuchte

4.2.5 Warnblitzleuchte

Warnblitzleuchten dienen u. a. zur Vorwarnung auf eine Gefahrenstelle. Vor allem bei Dunkelheit unterstützen diese die bessere Warnung auf eine Gefahrenstelle. Sie sind auch bei Tag einzusetzen.

Zur Notwendigkeit der Warnblitzleuchte beschreibt die FwDV 1 folgendes:

„Warndreieck und Warnleuchte sind zum Absichern von Einsatzstellen auf Autobahnen nicht auffällig genug.

In der Regel sind zusätzlich mitgeführte Verkehrszeichen oder Faltsignale zu verwenden.“



Bild 5
Warnblitzleuchten

Die Anzahl der mitgeführten Warnblitzleuchten und deren Bauform ist an die Straßenkategorie des Ausrückebereichs der jeweiligen Feuerwehr und die Empfehlungen der Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 anzupassen.

Empfohlene Ausführungen:

- Verkehrswarngerät nach TL-Warnleuchten 90 der BAST mit beidseitigem Lichtaustritt, mit Signalscheibe mit einem Durchmesser von mindestens 150 mm, mit Batterie
- Leitkegelleuchte nach TL-Warnleuchten 90 der BAST mit beidseitigem Lichtaustritt, mit Signalscheibe mit einem Durchmesser von mindestens 150 mm, mit Batterie für Leitkegel Bauform 750 mm

Hinweis zur Verwendung von Leitkegelleuchten:

Die Verwendung von Leitkegelleuchten ist nur in Verbindung mit Leitkegeln der Bauform 750 mm vorgesehen. Die Warnblitzleuchte muss fest mit dem Leitkegel verbunden sein.

4.3 Gerätesatz „Verkehrsabsicherung Autobahn“

Der Gerätesatz „Verkehrsabsicherung Autobahn“ umfasst eine Grundausstattung an Gerätschaften für Sicherungsmaßnahmen der Feuerwehren auf Autobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Straßen.

Als Mindestbeladung an Absicherungsmaterial ist für den Gerätesatz Verkehrsabsicherung folgender Umfang vorgesehen:

- 10 Stück Leitkegel, 750 mm hoch
- 3 Stück Leitkegelleuchte zu oben aufgeführten Leitkegel passend, ggf. einschließlich Versorgungsteil im Leitkegelfuß
- 3 Stück Faltsignal, 900 mm Schenkellänge
- 3 Stück Warnblitzleuchte für Faltsignal
- Optional 1 Stück Transportkarren für Leitkegel

Empfohlen wird dieser für Feuerwehren, die nach Alarmplan auf Bundesautobahnen oder autobahnähnlich ausgebauten Straßen zum Einsatz kommen. Er kann auch zum Absichern von Einsatzstellen auf anderen Straßen eingesetzt werden.

Dieser Gerätesatz ist Bestandteil der Beladung eines Verkehrssicherungsanhängers. Er kann auch in den Geräteräumen von Feuerwehrfahrzeugen oder auf speziellen Haspeln mitgeführt werden.

4.4 Verkehrssicherungsanhänger

Der Verkehrssicherungsanhänger (VSA) ist für die Feuerwehr in Bayern zugelassen. Außer zur Absicherung der Einsatzstelle dient ein VSA auch als Träger für den Gerätesatz "Verkehrsabsicherung Autobahn". Die großen reflektierenden Flächen der Schilderwand und der gleichzeitige Einsatz der Blitz- und Blinkleuchten erreichen eine weitreichende optische Warnung. Der VSA ist in Verbindung mit einem möglichst schweren Zugfahrzeug einzusetzen.

Empfohlen wird dieser für Feuerwehren, die nach Alarmplan auf Bundesautobahnen oder autobahnähnlich ausgebauten Straßen zum Einsatz kommen. Er kann auch zum Absichern von Einsatzstellen auf anderen Straßen eingesetzt werden.



Bild 6
Verkehrssicherungsanhänger

Zugelassene Ausführung:

Verkehrssicherungsanhänger nach Baurichtlinie Bayern bzw. mit Zeichen 616 StVO. Blaue (Aufsteck-) Kennleuchten nach DIN 14620 dürfen gemäß § 52 Absatz 3 StVZO nicht an Anhängern angebracht werden.

4.5 Sicherungsfahrzeug

Zusätzlich zu den Sicherungsgeräten sollte auch ein möglichst schweres Sicherungsfahrzeug zur Absicherung der Einsatzstelle eingesetzt werden. Fahrzeuge der Gewichtsklasse L sind als Sicherungsfahrzeug ungeeignet. Dies ist vor allem auf Autobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Straßen notwendig. Das Sicherungsfahrzeug schafft hierdurch eine Pufferzone als zusätzlichen Schutzbereich. Diese Zone ist als Gefahrenbereich zu betrachten und muss frei gehalten werden.

Das Sicherungsfahrzeug dient in der Regel als Zugfahrzeug für den Verkehrssicherungsanhänger.

Rücken an eine Einsatzstelle noch weitere Kräfte an, so ist bereits bei der Bestimmung des Aufstellorts ein entsprechend größerer Abstand der Pufferzone einzuplanen, damit diese im Endstadium ca. 200 m nicht unterschreitet. Ausschlaggebend hierfür ist das letzte aktiv im Einsatz eingebundene Fahrzeug.

Das Sicherungsfahrzeug darf nicht zur Erfüllung des Einsatzauftrages an der Einsatzstelle eingesetzt werden. Das Fahrzeug dient ausschließlich der Sicherstellung der Sicherheitszone (Pufferzone) und zur Absicherung an der Einsatzstelle.

Das Sicherungsfahrzeug ist nach Aufstellung umgehend zu verlassen. Es bleibt über die Einsatzdauer unbesetzt.

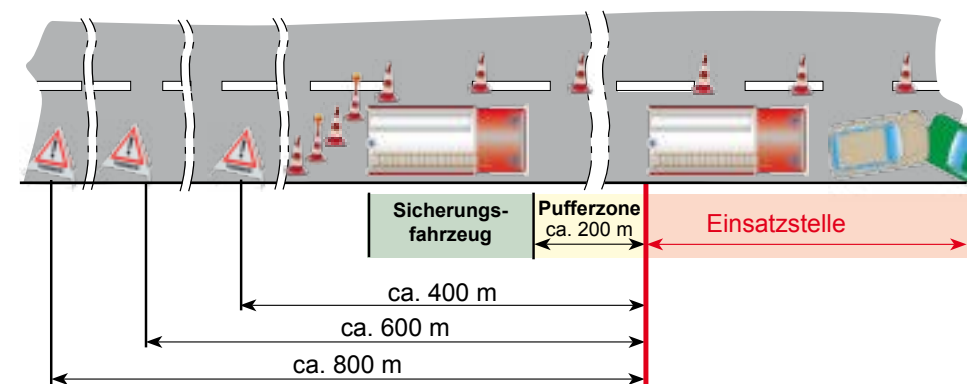


Bild 7
Schema "Sicherungsfahrzeug - Pufferzone"

0 (Nullpunkt)

4.6 Fahrzeug-Heckwarnsystem

Gemäß § 52 Abs. 11 StVZO dürfen u. a. Feuerwehrfahrzeuge mit einem Heckwarnsystem ausgestattet werden. Die Kennleuchten für gelbes Blinklicht müssen aus höchstens drei Paar horizontal wirkenden gelben Blinkleuchten bestehen.



Bild 8 Beispiel für ein Fahrzeug-Heckwarnsystem mit 5 Blinkleuchten

Die gelben Blitzleuchten mit einer Hauptabstrahlrichtung nach hinten müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Kategorie X der Nummer 1.1.2 der ECE-Regelung Nr. 65
- Synchron blinken
- Im oberen Bereich des Fahrzeughecks synchron zur Fahrzeuglängsachse angebracht
- Unabhängig von der Fahrzeugbeleuchtung einschaltbar sein
- Darf nur im Stand oder bei Schrittgeschwindigkeit verwendet werden

- Eine Kontrollleuchte muss im Fahrerhaus den Betrieb des Heckwarnsystems anzeigen
- Darf nur zur Absicherung einer Einsatzstelle verwendet werden

4.7 Fahrzeug mit Vorwarneinrichtung

Vorwarnungen haben den Zweck nachfolgende Verkehrsteilnehmer frühzeitig auf eine Einsatzstelle hinzuweisen.

Der Verkehrsteilnehmer hat damit Zeit, die Geschwindigkeit seines Kraftfahrzeuges zu reduzieren.

Die Vorwarnung kann mittels Warndreiecken, Faltsignalen oder VSA erfolgen.

Zusätzlich kann auf Autobahnen oder autobahnähnlich ausgebauten Straßen ein Fahrzeug mit fest installierter Vorwarneinrichtung eingesetzt werden. Hierbei ist auf dem Dach eines Feuerwehrfahrzeuges eine optische Anzeige (z. B. in LED-Ausführung) angebracht.

Mit dieser können unterschiedliche Zeichen nach StVO angezeigt werden.

Im Fahrbetrieb ist die Anzeige eingeklappt. Bei der Ankunft an der Einsatzstelle muss die Anzeigetafel unverzüglich aufgeklappt werden.

Das Fahrzeug ist nach Aufstellung umgehend zu verlassen und bleibt über die gesamte Einsatzdauer unbesetzt!

Folgende Signalbilder dürfen im Wechsel verwendet werden:

- Zeichen 101 StVO (Gefahrstelle)
- Schriftbild „Unfall“ oder „Feuerwehr“



Bild 9 Fahrzeug mit Vorwarneinrichtung

4.8 Sichtbarkeit von Feuerwehrfahrzeugen

4.8.1 Konturmarkierung

Um die Erkennbarkeit von Feuerwehrfahrzeugen bei Dunkelheit für andere Verkehrsteilnehmer deutlich zu verbessern, darf gemäß § 53 Abs. 10 Satz 1 Nr. 4 StVZO u. a. an Feuerwehrfahrzeugen – unabhängig von der Länge – eine Konturmarkierung angebracht werden.

Die Markierung muss den Anforderungen der ECE-Regelung Nr. 104 entsprechen (z. B. retroreflektierend). Zusätzlich ist die Konturmarkierung in der Norm für Feuerwehrfahrzeuge DIN 14502-3 beschrieben.

4.8.2 Heckbeklebung

Um das Erscheinungsbild und die Erkennbarkeit von Feuerwehrfahrzeugen (auch am Tag) insbesondere für den rückwärtigen Straßenverkehr auffälliger zu gestalten, darf eine Streifenmarkierung im Winkel von 45° abwechselnd in den Farben rot und fluoreszierend gelb oder rot und weiß angebracht werden. Die genannten Farbfolien müssen jeweils retroreflektierend ausgeführt werden und eine Breite von ca. 100 mm aufweisen. In den Fahrzeugpapieren ist diese Ausnahmegenehmigung fahrzeugbezogen zu dokumentieren. Die genauen Anforderungen sind in der Arbeitsanleitung – Farbgebung, Konturmarkierung und zusätzliche Applikationen an Feuerwehrfahrzeugen, Az. VII/6a-7320 a49a/46/3 des StMWIVT vom 3.2.2011 enthalten.



Bild 10 Konturmarkierung und Heckbeklebung

5 Verhaltensgrundsätze

Durch sein persönliches Verhalten trägt jeder Feuerwehrdienstleistende zusätzlich zu den getroffenen Maßnahmen zur Steigerung der Sicherheit an der Einsatzstelle bei.

- Der Einheitsführer/Fahrzeugführer (TF, StF, GF) ist für die Sicherheit seiner Mannschaft verantwortlich. Er befiehlt die notwendigen Maßnahmen zur Absicherung der Einsatzstelle gegen andere Verkehrsteilnehmer.
- Selbst der abgesicherte Verkehrsraum bringt ein Restrisiko für die Feuerwehrdienstleistenden mit sich und ist immer als Gefahrenbereich zu betrachten.
- Mindestalter der Feuerwehrdienstleistenden für Absperr- und Sicherungsmaßnahmen: 18 Jahre

5.1 Verhaltensgrundsätze bei der Anfahrt

Wie jeder Verkehrsteilnehmer ist auch der Fahrer eines Feuerwehrfahrzeuges stets zur Aufmerksamkeit verpflichtet. Besonders gilt dies bei Einsatzfahrten mit blauer Kennleuchte und Einsatzhorn.

Sonderrechte dürfen nach § 35 Absatz 8 StVO

„...nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden“.

Zusätzlich sind weitere wichtige Verhaltensregeln auf der Anfahrt zu beachten:

- Bei der Einsatzfahrt zwischen halten- den Fahrzeugen ist besonders vor- sichtig zu fahren.
- Ein Überfahren von roten Ampeln darf nur mit niedriger Geschwindigkeit erfolgen. Bereits vor dem Nahbe- reich der Signalanlage muss diese reduziert werden. Ähnliches gilt für Kreuzungen und Einmündungen, wenn nicht feststeht, dass diese frei befahrbar sind.
- Bei Einsatzfahrten mit Staubildung ist grundsätzlich die Rettungsgasse zu nutzen. Seitenstreifen nur im Ausnah- mefall benutzen, wenn Rettungsgas- se nicht befahrbar ist.
- Ein Fahren entgegen der Fahrtrich- tung oder ein Rückwärtsfahren außer- halb des abgesicherten Bereiches ist zu vermeiden.

5.2 Verhaltensgrundsätze an der Einsatzstelle

Verhaltensregeln an der Einsatzstelle zu beachten:

- Alle Feuerwehrdienstleistenden tra- gen geeignete Warnkleidung.
- Fahrzeugleuchten einschalten: Abblendlicht, blaue Kennleuchten, Warnblinklicht, ggf. Verkehrswarnein- richtung
- Aussteigen aus dem Fahrzeug zur ver- kehrsabgewandten Straßenseite.
- Antreten in Fahrtrichtung vor dem Fahrzeug.
- Sicherungsmaßnahmen nach den Wei- sungen des Einsatzleiters einleiten.

- Erhöhte Vorsicht bei Entnahme und Aufstellen des Sicherungsmaterials.
- Im ungesicherten Bereich nur so kurz wie möglich aufhalten.
- Sicherungsfahrzeuge sind nach Auf- stellung zu verlassen und bleiben während des Einsatzes unbesetzt.
- An der Einsatzstelle ist ausreichend Platz für weitere Fahrzeuge (z. B. Feu- erwehr, Rettungsdienst) freizuhalten.
- Werden Gerätschaften der Feuerwehr auf öffentlichen Straßen außerhalb des abgesicherten Bereiches einge- setzt, z. B. Standrohr auf Straße, so sind diese ausreichend mit geeigne- tem Material zu sichern. Empfohlen wird hier mindestens ein Leitkegel mit Blinkleuchte. Vom Einsatz der Warnflagge und der Winkerkelle (An- haltstab) zu Sicherungsmaßnahmen ist abzusehen, da sich hierzu Feu- erwehrdienstleistende meist in unge- schütztem Verkehrsbereich aufhalten.
- Die Freigabe von Fahrstreifen hat in Abstimmung mit Polizei, Straßenbau- lastträger und der Einsatzleitung der Feuerwehr zu erfolgen.
- Im nicht gesperrten Bereich den flie- ßenden Verkehr, unter Berücksichti- gung der eigenen Sicherheit, stets im Auge behalten.
- Einsatzfahrzeuge sind grundsätzlich parallel zur Fahrtrichtung an der Einsatzstelle zu positionieren, damit heckseitig angebrachte Warneinrich- tungen für die nachfolgenden Ver- kehrsteilnehmer gut erkennbar sind.

6 Absicherung von Einsatzstellen

Jede Einsatzstelle auf öffentlichen Stra- ßen muss abgesichert werden. Falls die Polizei oder der Straßenbau- lastträger noch nicht an der Einsatzstelle ist oder die Absicherung noch nicht durchge- führt wurde, muss die Feuerwehr die Einsatzstelle zum Schutz der Einsatz- kräfte selbst absichern.

Die Sicherungsmaßnahmen und die einzusetzenden Absicherungsmittel können unterschiedlich sein. Je nach Straßenart und örtlichen Gegebenhei- ten ergeben sich unterschiedliche Ge- fahrenpotentiale.

Generell sind die zu treffenden Siche- rungsmaßnahmen von folgenden Ge- gebenheiten abhängig:

- Straßenart
- Straßenverlauf
- Fahrstreifenbreite
- Fahrstreifenanzahl
- Sichtverhältnisse
- Witterung
- Einsatzstellengröße
- Zulässige Höchstgeschwindigkeit

Abhängig von den oben genannten Ein- flussfaktoren werden in den folgenden Punkten die Mindestanforderungen zur Absicherung von Einsatzstellen als Bei- spiele betrachtet.

Die letztendliche Verantwortung über die Art und Ausführung der Absicherung obliegt im Einzelfall der jeweils zustän- digen Führungskraft.

6.1 Schutzbereich um ein Feuerwehrfahrzeug

Zur Entnahme von Gerätschaften aus dem Feuerwehrfahrzeug müssen die Feuerwehrdienstleistenden meist den öffentlichen Verkehrsraum betreten.

Daraus ergibt sich, dass um das Fahrzeug ein "Schutzbereich" für die Feuerwehrdienstleistenden durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen gebildet werden muss.

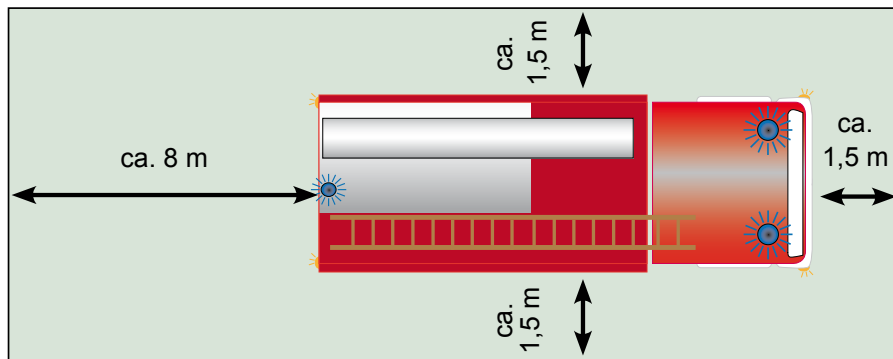
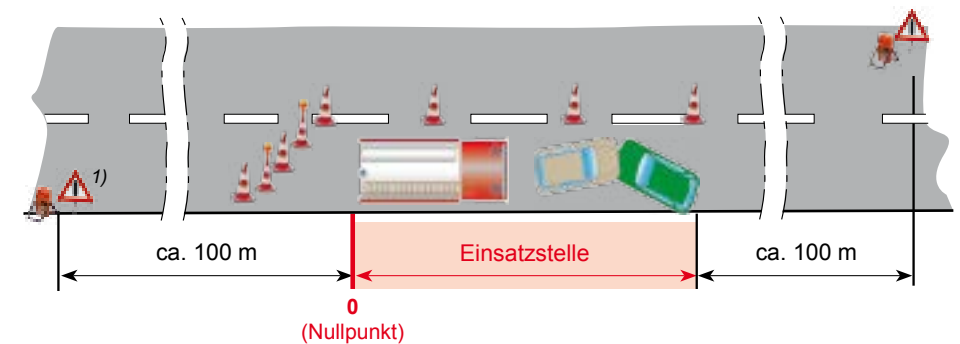


Bild 12
Schutzbereich um ein Feuerwehrfahrzeug

6.2 Einsatzstellen innerhalb Ortschaften

Umzusetzende Maßnahmen:

- Alle Feuerwehrdienstleistenden tragen geeignete Warnkleidung
- Fahrzeugleuchten einschalten: Abblendlicht, blaue Kennleuchten, Warnblinklicht, ggf. Verkehrswarnanlage
- Vorwarnung der Verkehrsteilnehmer beidseitig mit ca. 100 m Abstand zur Einsatzstelle und zum letzten Feuerwehrfahrzeug
- Sicheres Arbeiten im Schutzbereich um das Feuerwehrfahrzeug gewährleisten
- Gegebenenfalls Einmündungen und Kreuzungen sichern



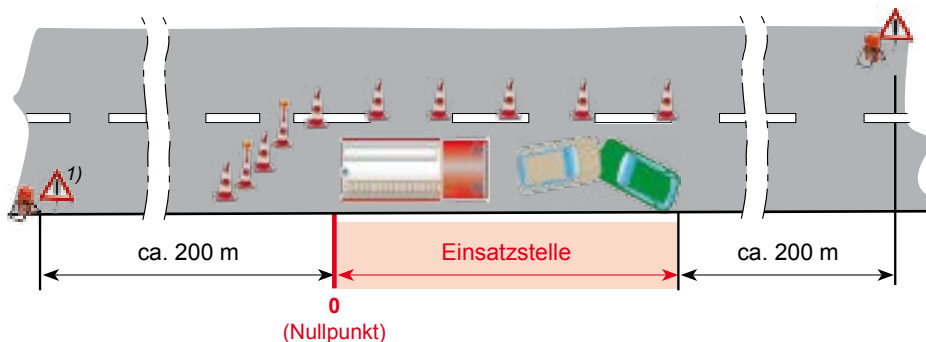
1) Alternativ auch Faltdreieck mit Warnblitzleuchte

Bild 13
Schema Beispiel zur „Absicherung von Einsatzstellen innerhalb Ortschaften“

6.3 Einsatzstellen außerhalb Ortschaften (außer Autobahnen, autobahnähnlich ausgebauten Straßen)

Umzusetzende Maßnahmen:

- Alle Feuerwehrdienstleistenden tragen geeignete Warnkleidung.
- Fahrzeugleuchten einschalten: Abblendlicht, blaue Kennleuchten, Warnblinklicht, ggf. Verkehrswarnanlage
- Vorwarnung der Verkehrsteilnehmer beidseitig mit 200 m Abstand zur Einsatzstelle und zum letzten Feuerwehrfahrzeug.
- Sicheres Arbeiten im Schutzbereich um das Feuerwehrfahrzeug gewährleisten
- Gegebenenfalls Einmündungen und Kreuzungen sichern
- Gegebenenfalls Sicherungsfahrzeug einsetzen
- Gegebenenfalls VSA einsetzen. Für den Einsatz des VSA außerhalb von Autobahnen oder autobahnähnlich ausgebauten Straßen, sind die Blinkleuchten als Blinkkreuz zu schalten.
- Gegebenenfalls Verkehrsregelung organisieren



1) Alternativ auch Faltdreieck mit Warnblitzleuchte

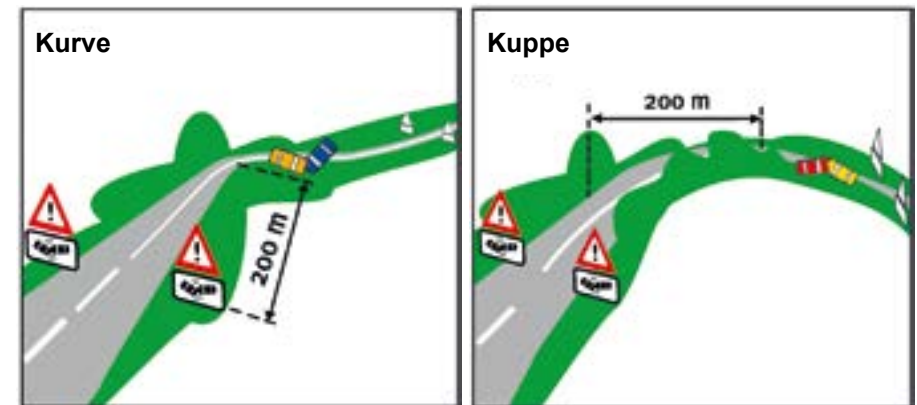
Bild 14
Schema Beispiel zur "Absicherung von Einsatzstellen innerhalb Ortschaften"

6.4 Einsatzstellen mit unübersichtlichem Straßenverlauf

Kurven oder Kuppen im Straßenverlauf sind zusätzliche Gefahrenstellen im Verkehrsbereich, da sie für den Verkehrsteilnehmer nur schwer einsehbar sind. Unübersichtliche Straßenführungen erfordern zwangsläufig der jeweiligen Situation angepasste Abstände für eine Vorwarnung.

Umzusetzende Maßnahmen:

- Wie bei den bislang genannten Punkten, jedoch zusätzlich Vorwarnung der Verkehrsteilnehmer vor der Gefahrenstelle mit größerem Abstand.



Bilder 15 und 16
Schema "Absicherung von Einsatzstellen im Bereich von Kurven oder Kuppen"

6.5 Einsatzstellen auf Autobahnen, autobahnähnlich ausgebauten Straßen

Auf Grund hoher Geschwindigkeiten und unterschiedlicher Verkehrsdichten bringen Einsatzstellen auf Autobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Straßen eine sehr hohe Gefahr mit sich.

Daher sind hier zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen.

Die vorher beschriebenen Verhaltensgrundsätze und Aspekte haben jedoch Bestand.

Einzusetzendes Sicherungsmaterial:

Zur Absicherung sollte ein VSA verwendet werden. Ist dieser nicht vorhanden, so ist mindestens der Gerätesatz „Verkehrsabsicherung Autobahn“ mitzuführen und einzusetzen.

Fahrzeuge mit Vorwarneinrichtungen sollten auf Grund des schnell fließenden Verkehrs zur Absicherung mit eingebunden werden.

Zusätzliche Verhaltensregeln auf der Anfahrt:

- Bei der Einsatzfahrt zwischen haltenden Fahrzeugen ist besonders vorsichtig zu fahren. Dies gilt insbesondere in der Rettungsgasse.
- Behelfszufahrten und Behelfsauffahrten dürfen nur unter Vorsicht und Rücksichtnahme auf den fließenden Verkehr genutzt werden.

- Bei Einsatzfahrten mit Staubbildung ist die Rettungsgasse zu nutzen.
- Ein Fahren entgegen der Fahrtrichtung oder ein Rückwärtsfahren außerhalb des abgesicherten Bereiches ist zu vermeiden.
- Ein Auffahren entgegen der Fahrtrichtung auf Autobahnen oder ähnlich ausgebauten Straßen auch bei angeblicher Sperrung wird nur in zwingenden Notfällen empfohlen. Hierbei muss eine ausreichende Übersicht der Anfahrtstrecke zum Einsatzort und verbindliche Information durch die Einsatzleitung vorliegen. Das Auffahren entgegen der Fahrtrichtung ist der Leitstelle mitzuteilen!

Zusätzliche Verhaltensregeln an der Einsatzstelle:

- Sicherungsfahrzeuge jeglicher Art sind nach Aufstellung grundsätzlich zu verlassen und bleiben unbesetzt.
- Die Freigabe von Fahrstreifen hat in Abstimmung mit Polizei, Straßenbau- lastträger und der Einsatzleitung der Feuerwehr zu erfolgen. Die Sicherheit der Feuerwehrdienstleistenden hat Vorrang vor verkehrlichen Auswirkungen.
- Soweit im Bereich der Einsatzstelle eine Verkehrsbeeinflussungsanlage vorhanden ist, sind entsprechende Schaltungen zur Absicherung der Unfallstelle über die Polizei/Autobahnmeisterei anzufordern.

- Bei starker Rauchentwicklung, Explosionsgefahr oder ABC-Lagen sind auf Autobahnen ggf. beide Fahrrichtungen zu sperren.
- Von einer Bearbeitung einer Einsatzstelle auf der Gegenseite über bauliche Trennungen (Mittelschutzplanke) ist abzusehen.

Bemerkung:

Ist nach einem Unfall eine längere Sperrung einer Autobahn notwendig, wird der Verkehr von der Polizei oder Autobahnmeisterei an der nächsten Anschlussstelle ausgeleitet.

Um für die im Stau zwischen Unfallstelle und Ausleitung stehenden Autofahrer lange Wartezeiten zu vermeiden, sollte der Einsatz der Feuerwehr nach Abschluss der Rettungsmaßnahmen und vor den Aufräumarbeiten ggf. kurz unterbrochen werden, damit die wartenden Fahrzeuge an der Unfallstelle vorbeifahren können.

Diese Maßnahme ist zwischen den Einsatzleitern der Polizei/der Autobahn-/Straßenmeisterei und der Feuerwehr abzustimmen.

6.5.1 Einsatzstellen auf Autobahnen, autobahnähnlich ausgebauten Straßen: Mindestabsicherung Autobahn

Bei Ereignissen auf Autobahnen oder autobahnähnlich ausgebauten Straßen umfasst der Begriff Einsatzstelle den Ereignisort und alle Fahrzeuge, die aktiv zur Erfüllung des Einsatzes in das Geschehen mit eingebunden sind.

Diesen Bereich gilt es entsprechend abzusichern. Hierzu soll ein Sicherungsfahrzeug eingesetzt werden um eine zusätzliche Sicherheitszone (Pufferzone) zu schaffen.

Zudem hat eine Vorwarnung der Verkehrsteilnehmer mittels Faltsignalen und Blinkleuchten entsprechend zu erfolgen.

Diese Maßnahmen sind als Mindestanforderungen auf Autobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Straßen zu sehen.

Umzusetzende Maßnahmen:

- Sicherungsfahrzeug einsetzen. Fahrzeug darf nicht zur Erfüllung des Einsatzauftrages an der Einsatzstelle eingesetzt werden. Das Fahrzeug dient ausschließlich der Sicherstellung der Sicherheitszone (Pufferzone) und zur Absicherung an der Einsatzstelle.
- **Sicherungsfahrzeug mit ca. 200 m Abstand zum letzten Fahrzeug** der Einsatzstelle aufstellen (hierdurch wird eine Pufferzone als Sicherheitszone geschaffen, Leitpfosten am Straßenrand haben in der Regel einen Abstand von 50 m).
- Das Sicherungsfahrzeug muss von allen Insassen verlassen werden.
- Der Aufenthalt in der Sicherheitszone (Pufferzone) ist untersagt.
- Gerätesatz „Verkehrsabsicherung Autobahn“ verwenden.
- Zum Einzug eines Fahrstreifens sind mindestens fünf Verkehrsleitkegel und zwei Warnleuchten vom Seitenstreifen kommend in Richtung Mittelstreifen zu verwenden.
- Vorwarnung der Verkehrsteilnehmer mit **400 m, 600 m und 800 m Abstand zur Einsatzstelle** mittels Faltsignalen und Warnleuchten auf Seitenstreifen. Der Nullpunkt hierfür ist das letzte aktiv im Einsatz eingebundene Fahrzeug (Grenze Einsatzstelle).
- Bei Sicherungsmaßnahmen ggf. Beschleunigungsstreifen und Behelfszufahrten berücksichtigen und zusätzliche Sicherungsmaßnahmen treffen.

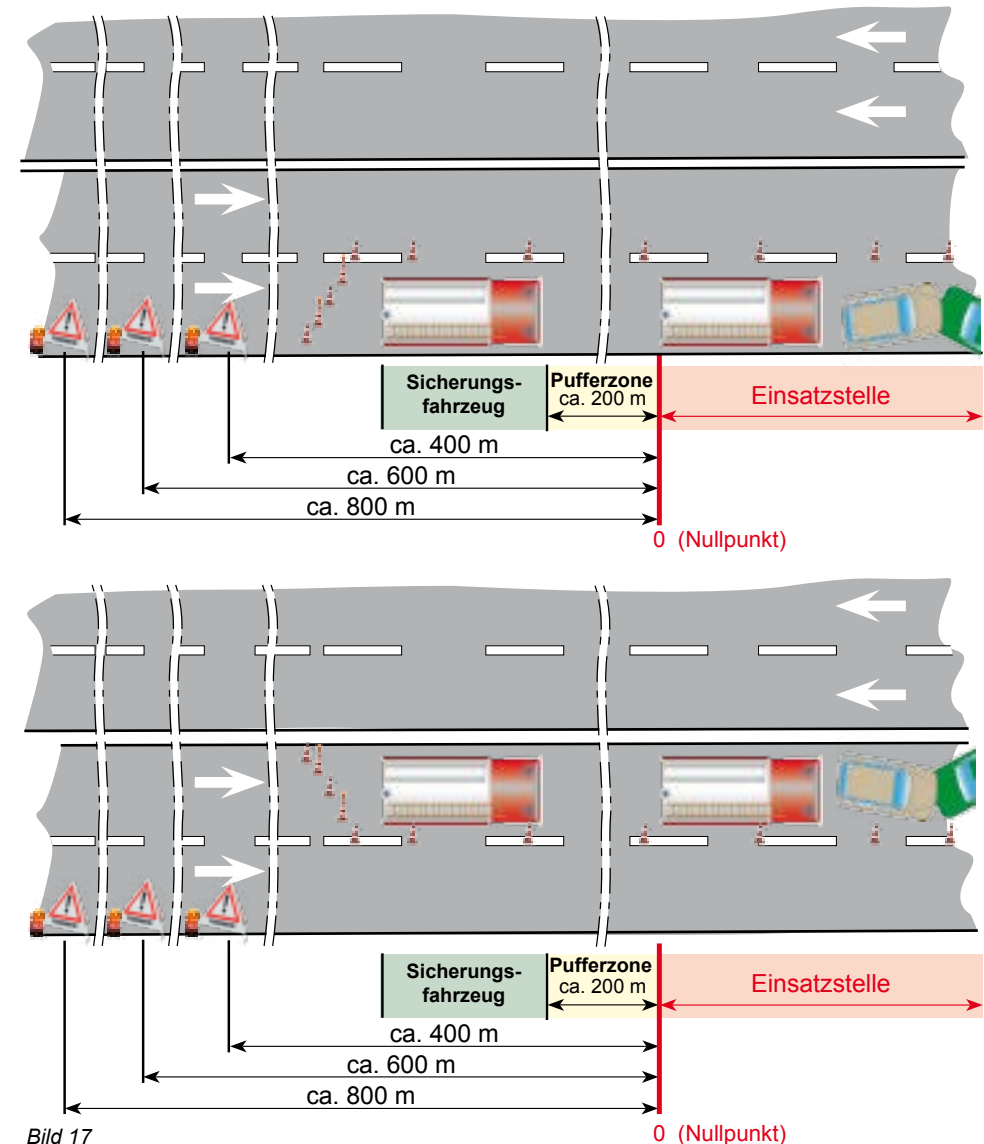


Bild 17
Schema Beispiele zur „Mindestabsicherung Autobahn mit Sicherungsfahrzeug“

6.5.2 Einsatzstellen auf Autobahnen, autobahnähnlich ausgebauten Straßen: Absicherung mit Verkehrs-sicherungsanhänger (VSA)

Zu Sicherungsmaßnahmen auf Autobahnen oder autobahnähnlich ausgebauten Straßen kann zum Einzug eines Fahrstreifens der Verkehrssicherungsanhänger (VSA) eingesetzt werden. Hierzu hängt der VSA am stehenden Sicherungsfahrzeug auf dem zu schützenden Fahrstreifen.

Umzusetzende Maßnahmen, wie im Kapitel 6.5.1 beschrieben, jedoch zusätzlich:

- VSA hängt an stehendem Sicherungsfahrzeug
- VSA wird aufgeklappt
- Lichtzeichen beim Einzug des Fahrstreifens auf Blinkpfeil in benötigte Richtung schalten
- Leitkegel und Warnleuchten entfallen beim Einzug auf dem Straßenstreifen, auf dem der VSA steht

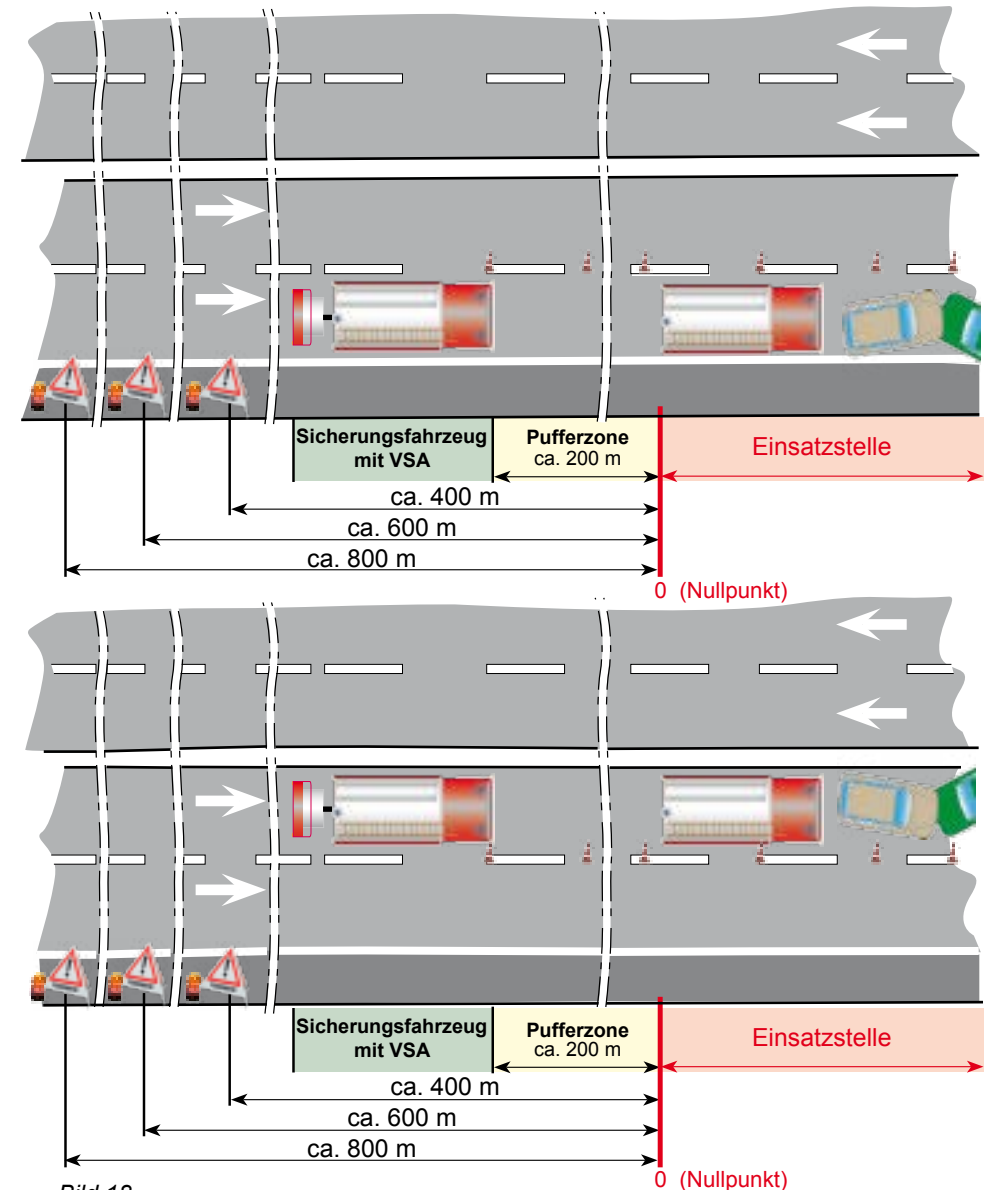


Bild 18
Schema Beispiele zur „Absicherung Autobahn mit Verkehrssicherungsanhänger“

6.5.3 Einsatzstellen auf Autobahnen, autobahnähnlich ausgebauten Straßen: Absicherung mit Vorwarner

Auf Autobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Straßen kann die Erkennbarkeit der Vorwarnung mittels eines Fahrzeugs mit Vorwarneinrichtung oder einem zusätzlichen VSA verbessert werden.

Einsatz eines VSA als Vorwarner Umzusetzende Maßnahmen, wie in Kapitel 6.5.1 beschrieben, jedoch zusätzlich:

- VSA hängt an Zugfahrzeug stehend auf dem Seitenstreifen, unabhängig von dem Fahrstreifen, auf welchem sich die Einsatzstelle befindet
- Aufstellort auf dem Seitenstreifen mit 800 m Abstand zum letzten Fahrzeug der Einsatzstelle; der Vorwarner nimmt den Platz des Faltsignals und ggf. Warnleuchte ein
- VSA aufklappen
- Lichtzeichen einschalten: Hier darf nur das "X" gegeben werden. Ein Pfeil ist zur Vorwarnung an dieser Stelle nicht zulässig
- Das Zugfahrzeug ist nach Aufstellung grundsätzlich und unverzüglich zu verlassen und bleibt über die Einsatzdauer hinweg unbesetzt

Einsatz eines Fahrzeuges mit Vorwarneinrichtung Umzusetzende Maßnahmen, wie in Kapitel 6.5.1 beschrieben, jedoch zusätzlich:

- Fahrzeug mit Vorwarneinrichtung wird auf dem Seitenstreifen in Stellung gebracht, unabhängig von dem Fahrstreifen, auf welchen sich die Einsatzstelle befindet
- Aufstellort auf dem Seitenstreifen mit 800 m Abstand zum letzten Fahrzeug der Einsatzstelle; der Vorwarner nimmt den Platz des Faltsignals und ggf. Warnleuchte ein
- Vorwarneinrichtung aufklappen
- Lichtzeichen einschalten: Hier dürfen nur das Zeichen 101 StVO im Wechsel mit "FEUERWEHR" oder "UNFALL" gegeben werden. Ein Pfeil ist zur Vorwarnung an dieser Stelle nicht zulässig
- Das Vorwarnfahrzeug ist nach Aufstellung grundsätzlich und unverzüglich zu verlassen und bleibt über die Einsatzdauer hinweg unbesetzt

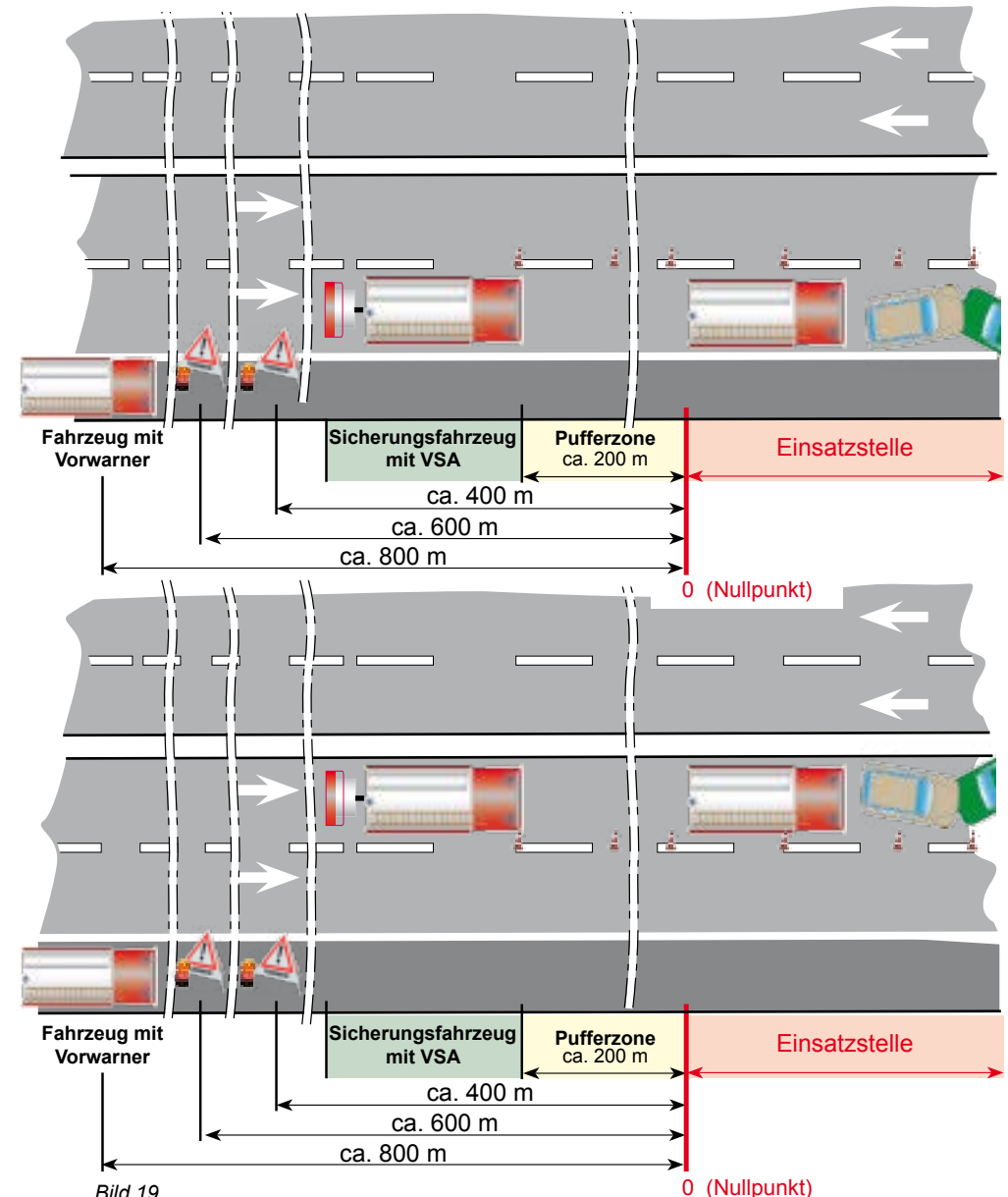


Bild 19
Schema Beispiele zur „Absicherung Autobahn mit Vorwarner“

6.6 Einsatzstellen auf Autobahnen, autobahnähnlich ausgebauten Straßen anderer Bauformen

In diesem Kapitel werden weitere Straßenkategorien von Autobahnen oder autobahnähnlich ausgebauten Straßen als Beispiel in Schemadarstellungen beschrieben.

Diese erfordern häufig besondere Sicherungsmaßnahmen, da ein erhöhtes Gefahrenpotential für die Einsatzkräfte besteht.

Ursachen hierfür sind unter anderem:

- Hohes Verkehrsaufkommen
- Hohe Geschwindigkeiten
- Kein, oder kein ausreichend breiter Seitenstreifen
- Veränderte Fahrstreifenführung durch länger andauernde Baumaßnahmen

Es wird empfohlen hierfür Einsatz- und Sicherungskonzepte im Vorfeld in gemeinsamer Absprache von Feuerwehr, Polizei und ggf. Autobahndirektionen bzw. Kreisverwaltungsbehörden zu definieren.

6.6.1 Einsatzstellen auf Autobahnen, autobahnähnlich ausgebauten Straßen: Zwei Fahrstreifen ohne Seitenstreifen

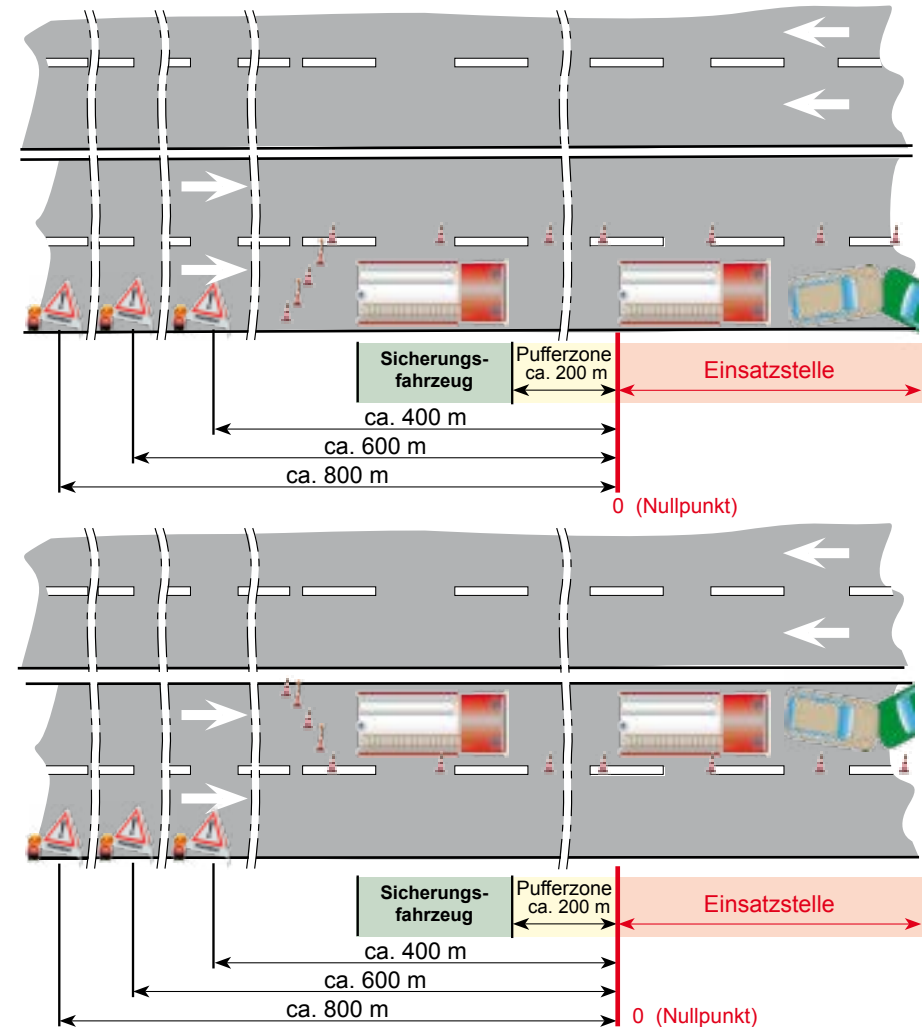


Bild 20
Schema Beispiele zur „Absicherung Autobahn zwei Fahrstreifen ohne Seitenstreifen“

6.6.2 Einsatzstellen auf Autobahnen, autobahnähnlich ausgebauten Straßen: Drei Fahrstreifen mit Seitenstreifen ohne VSA

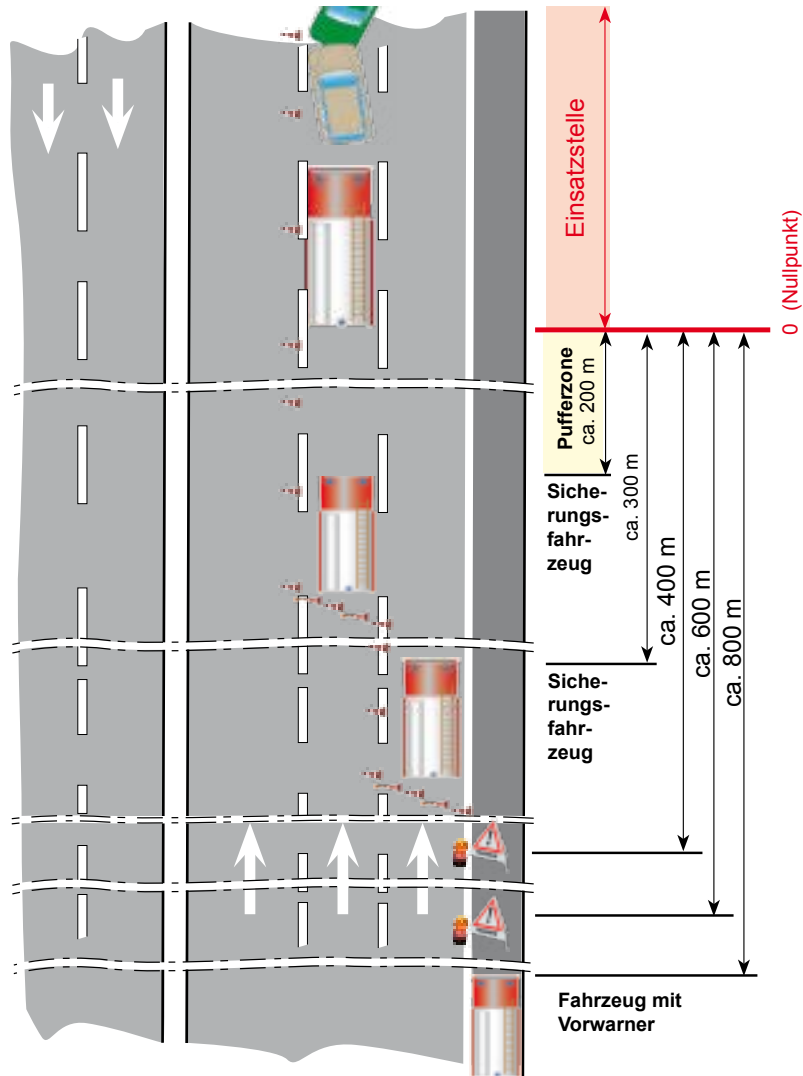


Bild 21
Schema Beispiel zur „Absicherung Autobahn, drei Fahrstreifen ohne VSA“

6.6.3 Einsatzstellen auf Autobahnen, autobahnähnlich ausgebauten Straßen: Drei Fahrstreifen mit Seitenstreifen mit VSA

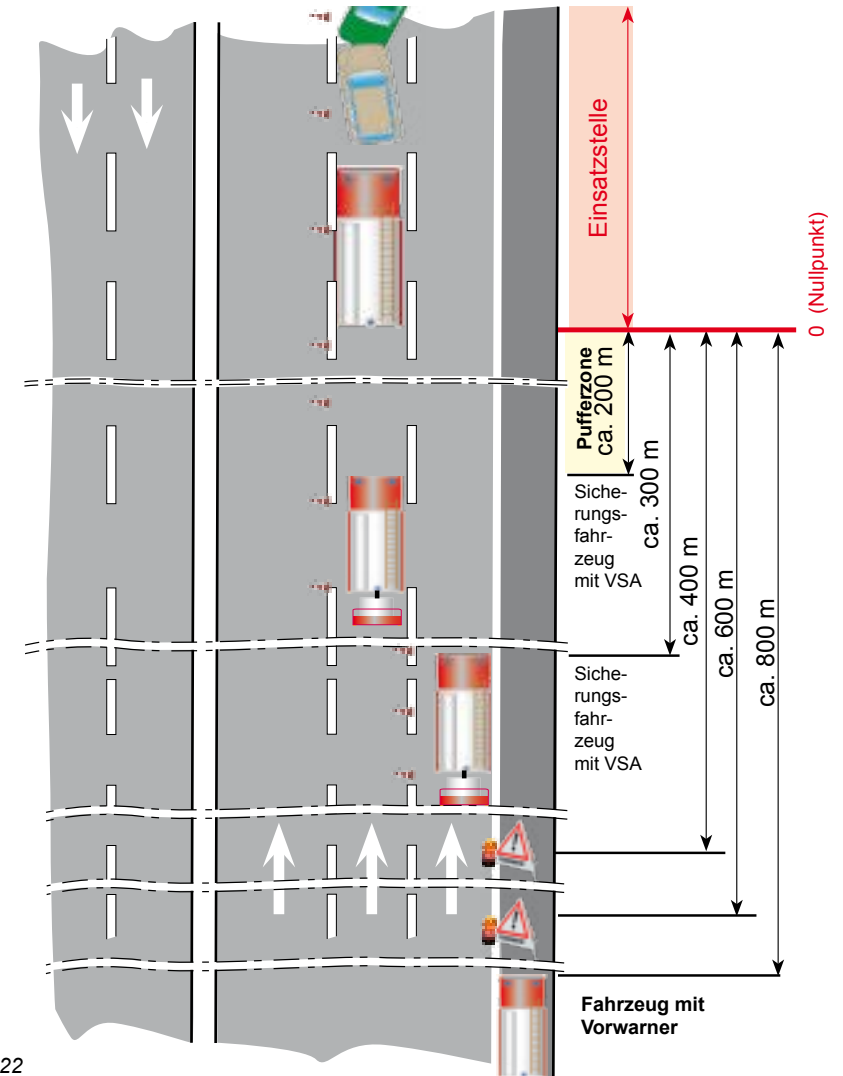


Bild 22
Schema Beispiel zur „Absicherung Autobahn, drei Fahrstreifen mit VSA“

6.6.4 Einsatzstellen auf Autobahnen, autobahnähnlich ausgebauten Straßen: Mehr als drei Fahrstreifen ohne Seitenstreifen

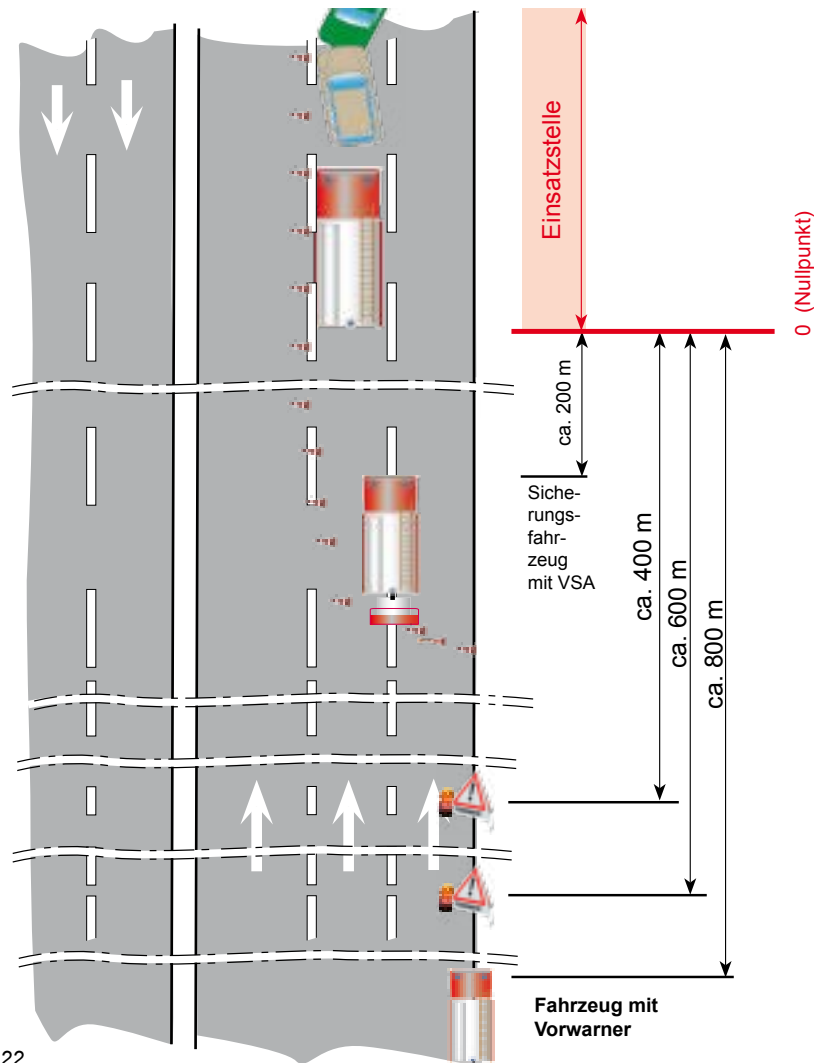


Bild 22
Schema Beispiel zur „Absicherung Autobahn, mehr als drei Fahrstreifen ohne Seitenstreifen“

Abkürzungsverzeichnis

BAST	Bundesanstalt für Straßenwesen	FwDV	Feuerwehr-Dienstvorschrift
BayFwG	Bayerisches Feuerwehrgesetz	KUVB	Kommunale Unfallversicherung Bayern
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung	PAG	Polizeiaufgabengesetz
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung	RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
DIN EN	Deutsche Übernahme einer Europäischen Norm	StMWIVT	Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
DIN EN ISO	Deutsche Übernahme einer Norm der Internationalen Organisation für Normung (International Organization for Standardization)	StVO	Straßenverkehrsordnung
ECE-Regelung	Katalog von international vereinbarten, einheitlichen technischen Vorschriften für Kraftfahrzeuge sowie für Teile und Ausrüstungsgegenstände von Kraftfahrzeugen	StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
		TL	Technische Lieferbedingungen der BAST
		TF, StF, GF	Truppführer, Staffelführer, Gruppenführer
		VSA	Verkehrssicherungsanhänger
		ZustG-Verk	Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Anlage 2

Anlage 3

sen

Sicherungshaspel

Die Sicherungshaspel ist eine von mehreren Optionen zum Transport von Absicherungsmaterial zur Einsatzstelle. Diese Transportvariante eignet sich aber nur bei Löschgruppenfahrzeugen mit einer entsprechenden Aufnahmevorrichtung. An der Einsatzstelle wird sie durch einen Feuerwehrdienstleistenden abgenommen und die verfügbaren Sicherungsmaterialien (Leitkegel, Faltsignale, Warnblitzleuchten) an deren Bestimmungsort befördert.

Grundsätze beim Einsatz der Sicherungshaspel:

- Alle Feuerwehrdienstleistende tragen geeignete Warnkleidung
- Sicherungshaspel sollte von zwei Feuerwehrdienstleistenden bedient werden

- Erhöhte Vorsicht beim Abnehmen der Sicherungshaspel vom Fahrzeug
- Erhöhte Vorsicht beim Aufstellen des Sicherungsmaterials
- Nach Beendigung der Sicherungsmaßnahmen verlässt die eingesetzte Mannschaft den Gefahrenbereich umgehend
- Die Verwendung von Sicherungshaspeln wird allen Feuerwehren mit größeren Fahrzeugen unabhängig der Straßenarten im Einsatzgebiet empfohlen. Feuerwehren mit Autobahnen oder autobahnähnlich ausgebauten Straßen sollten diese verwenden.

Empfohlener Mindestbeladungsumfang:

- 3 Stück Faltsignal Schenkellänge 900 mm
- 3 Stück Warnblitzleuchte nach TL-Warnleuchten 90 der BAST



Bild 23 Sicherungshaspel mit Sicherungsmaterial

Hinweise auf Reaktionszeiten und Bremswege bei verschiedenen Geschwindigkeiten und unterschiedlichen Straßenverhältnissen

	innerorts		Landstraßen		Autobahnen				km/h
	30	50	80	100	130	150	180	200	
Geschwindigkeit	30	50	80	100	130	150	180	200	km/h
Strecke in einer Sekunde ca.	8	14	22	28	36	42	50	56	m
bei 1,5 s Reaktionszeit	12	21	33	42	54	63	75	84	m
Bremsweg bei									
Schnee	ca. 15	40	100	150	260	350	500	620	m
nassen Straßen	ca. 7	20	50	75	130	175	250	310	m
trockenen Straßen	ca. 4	12	30	50	80	110	155	200	m
Anhalteweg bei									
Schnee	ca. 30	60	135	190	315	415	575	700	m
nassen Straßen	ca. 20	40	85	120	185	240	325	400	m
trockenen Straßen	ca. 16	35	65	90	135	175	230	255	m
Anhalteweg nach Faustformeln der Fahrschulen:	18	40	88	130	208	270	378	460	m

Vollzug der StVO

Verkehrsregelung durch Mitglieder der Feuerwehren und des Technischen Hilfswerkes – Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen IMS vom 21.11.1996 Nr. IC4 – 3612.354-2-Krä

Das Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustG-Verk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (GVBl S. 511), wurde zwischenzeitlich durch das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen“ vom 24. Juli 1996, in Kraft getreten am 01. August 1996, u. a. durch die Einfügung eines neuen Art. 7 a („Feuerwehr und Technisches Hilfswerk“) ergänzt, der wie folgt lautet:

„Zu der erforderlichen Sicherung von Einsatzstellen und Veranstaltungen können – vorbehaltlich anderer Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörden oder der Polizei – Führungsdienstgrade der Feuerwehr und Führungskräfte des Technischen Hilfswerks oder von ihnen im Einzelfall beauftragte Mannschaftsdienstgrade oder Helfer die Befugnisse nach § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung ausüben, soweit Polizei im Sinn des Art. 1 des Polizeiaufgabengesetzes nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung steht. Für die Sicherung von Veranstaltungen durch die Feuerwehren ist die Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans erforderlich.“

In der Praxis übernahmen schon bisher Mitglieder der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerks zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs häufig die Verkehrsregelung an Einsatzstellen und bei Veranstaltungen, soweit Polizei nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichender Stärke zur Verfügung stand. Das wurde von den Verkehrsteilnehmern weitestgehend akzeptiert.

Eine hinreichende Rechtsgrundlage für solche Tätigkeiten fehlte jedoch. Das Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen wurde deshalb nunmehr um eine Vorschrift ergänzt, die der Feuerwehr und dem Technischen Hilfswerk in örtlich und zeitlich begrenzten Fällen dieselben Befugnisse für verkehrsregelnde Maßnahmen zuweist, wie die Polizei sie nach der StVO innehat. Die Feuerwehr und das Technische Hilfswerk erhalten insoweit die Rechtsstellung der Polizei im Sinne der StVO.

Zum Vollzug der neuen Vorschrift wird folgendes mitgeteilt:

1. Art und Inhalt der neuen Verkehrsregelungsbefugnisse

Die Befugnisse der Feuerwehr und des THW aufgrund des Art. 7 a ZustG-Verk erstrecken sich

- auf die Erteilung von Zeichen und Weisungen (§ 36 Abs. 1 StVO) an Verkehrsteilnehmer, deren Nichtbefolgung gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 1 StVO ordnungswidrig ist,
- zusätzlich auf die Bedienung von Lichtzeichenanlagen (§ 44 Abs. 2 StVO) und
- **bei Gefahr im Verzug** auch auf die Bestimmung und die Aufstellung transportabler Verkehrszeichen als vorläufige verkehrsrechtliche Maßnahme zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs (§ 44 Abs. 2 StVO).

2. Voraussetzungen für ein entsprechendes Tätigwerden

Als (örtliche) Voraussetzung für ein entsprechendes Tätigwerden legt Art. 7 a die Erforderlichkeit der Verkehrsregelung im Rahmen der Sicherung von Einsatzstellen oder von Veranstaltungen fest. Als „Einsatzstellen“ können auch organisierte Übungen betrachtet werden, wenngleich hier auch die Verkehrsregelung planbar ist. Sie muss deshalb bereits vorher im Einvernehmen mit der Polizei festgelegt werden.

Bei „Veranstaltungen“ im Sinne dieser Vorschrift ist – gemäß der bisherigen Praxis – insbesondere an motor- und radsportliche, Brauchtums- und kirchliche Veranstaltungen zu denken. Dies ist jedoch nicht abschließend.

Eine Erweiterung der Befugnis auf andere Anlässe als Einsatzstellen und Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

Der Einsatz der Feuerwehr zur Sicherung von Veranstaltungen ist an die Zustimmung der zuständigen Organe der Gemeinde, die Träger der Feuerwehr ist, gebunden. Welches Organ zuständig ist, richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung. Bei den einzelnen Veranstaltungen wird es sich in der Regel um eine laufende Angelegenheit i. S. des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung handeln, für die der erste Bürgermeister zuständig ist. Für allgemeine Richtlinien für die Übernahme der Verkehrsregelung bei Veranstaltungen durch die Feuerwehr hingegen ist der Gemeinderat zuständig (Art. 29, 37 Abs. 1 Satz 2 GO).

Die Zustimmung kann ggf. auch generell im voraus erteilt werden.

Anlage 4

Die Befugnis für die Feuerwehr und das Technische Hilfswerk besteht (zeitlich) nur dann, wenn und soweit Polizei (im institutionellen Sinn) nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung steht. Dadurch ist klargestellt, dass im Verhältnis zur Polizei kein Konkurrenzverhältnis entstehen kann und eine polizeiliche Präsenz und Tätigkeit ein gleichzeitiges Handeln der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerks im Bereich der Verkehrsregelung ausschließt, soweit dies nicht im Einvernehmen mit der Polizei erfolgt.

Die Nachrangigkeit der Verkehrsregelung durch die Feuerwehr und das THW wird zusätzlich dadurch verdeutlicht, dass die Befugnis im Einzelfall nur vorbehaltlich anderer Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörden oder der Polizei gegeben ist. Von diesen kann somit ggf. von vornherein ein Tätigwerden der Feuerwehren z. B. bei einer bestimmten Veranstaltung ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

3. Zur Praxis vor Ort

a) An **Einsatzstellen** bleiben zunächst die bisherigen Befugnisse der Feuerwehr und des THW zur Absicherung des Einsatzes unberührt.

Gelangen Feuerwehr/THW vor der Polizei an die Einsatzstelle, so haben sie überdies zur Verkehrsregelung die unter 2. aufgeführten Befugnisse.

Sobald die Polizei dort eintrifft, übernimmt sie **hinsichtlich der Verkehrsregelung** die Federführung, bindet aber im Regelfall die zuständige Autobahnmeisterei in den Entscheidungen der weiteren Verkehrsmaßnahmen wie auch die Feuerwehr und das THW bei den Absperrmaßnahmen nach Erfordernis mit ein. Da bereits bisher häufig so verfahren wurde, dürfte dies auch in Zukunft, bei entsprechender Absprache vor Ort, keine Schwierigkeiten bereiten. Die Absicherungsmaßnahmen durch die Feuerwehr sind so lange aufrechtzuerhalten, bis die Polizei und die Autobahn-/Straßenmeisterei diese Aufgabe übernimmt.

Die Polizei wird auch weiterhin – schon aus Eigeninteresse (Erforschung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, Spurensicherung, Beweisaufnahme) – nach Möglichkeit zu jedem Unglücksfall kommen. Eine zusätzliche Belastung der Feuerwehr oder des THW aufgrund der gesetzlichen Neuregelung ist daher nicht zu erwarten.

Anlage 4

b) Wenn die Polizei bei **Veranstaltungen** durch die Erlaubnisbehörde nach § 29 StVO oder (bei „verkehrsüblichen“ und damit erlaubnisfreien Veranstaltungen) vom Veranstalter informiert und um Durchführung der Verkehrsregelung gebeten wird, kann sie sich an die örtliche Feuerwehr (Kommandant) wenden und um Übernahme dieser Aufgabe bzw. Unterstützung dabei nachsuchen. Im Verhältnis Feuerwehr/Gemeinde als Träger ist dann abzuklären, ob die Feuerwehr entsprechend tätig wird. Da die verkehrsregelnde Tätigkeit bei Veranstaltungen eine **freiwillige** Aufgabe der Feuerwehr ist, ist in jedem Fall die Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans (vgl. oben 2.) einzuholen.

Erklärt die Feuerwehr gegenüber der Polizei, dass sie die Verkehrsregelung übernimmt, so trägt sie für deren ordnungsgemäße Durchführung die Verantwortung. Falls sie einen dahingehenden Wunsch äußert, so soll bei der Veranstaltung nach Möglichkeit ein Vertreter der Polizei anwesend sein und koordinierend und beratend mitwirken.

Möglich ist auch, dass die Feuerwehr z. B. bei einer eigenen Veranstaltung (Fahnenweihe, Jahrtag etc.) von sich aus – nach Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans – bereit ist, die Verkehrsregelung vorzunehmen. Sie muss dann an die Polizei herantreten und deren Entscheidung einholen.

4. Haftungsfragen

Die gemeindlichen Feuerwehren sind gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayFwG i. V. mit Art. 21, 24 Abs. 1 Nr. 1 GO öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Soweit die Mitglieder der Feuerwehr im Rahmen ihrer Tätigkeit hoheitliche Befugnisse ausüben, haftet für eventuelles pflichtwidriges Verhalten hierbei gemäß § 839 BGB i. V. mit Art. 34 GG die jeweilige Gemeinde. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten, Art. 34 Satz 2 GG. Entsprechendes gilt für die Helfer des THW (gem. § 1 Abs. 2 THW-Helferrechtsgesetz eine nicht rechtsfähige Bundesanstalt) im Verhältnis zum Bund.

Mitglieder der Feuerwehr sind auch bei verkehrsregelnden Maßnahmen im Rahmen des bestehenden gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes über den Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband abgesichert. Voraussetzung ist, dass (bei Veranstaltungen) der Einsatz im Rahmen des Feuerwehrdienstes, d. h. aufgrund entsprechender Anordnung des Feuerwehrkommandanten, erfolgt. Die Verkehrsregelung wird weiter auch durch die bestehenden gemeindlichen Haftpflichtversicherungen abgedeckt.

Anlage 4

5. Ausbildung, Ausrüstung und Kosten

Im Bereich der Aus- und Fortbildung sind aufgrund des Art. 7 a ZustG-Verk zusätzliche Maßnahmen und Aufwendungen nicht vorgesehen, da das Thema „Absichern von Unfallstellen auf Straßen“ bereits bisher Bestandteil der Grundausbildung und der laufenden Ausbildung der Feuerwehren auf Standortebene ist. Die Ausbildung ist allenfalls inhaltlich entsprechend anzupassen. Vergleichbares gilt für das Technische Hilfswerk.

Ein Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln entsteht nicht. Insgesamt ist, da die nunmehr rechtlich abgesicherten Tätigkeiten schon bisher ausgeübt wurden, mit keinen nennenswerten Mehrkosten zu rechnen.

Impressum:

Merkblatt Verkehrsabsicherung von Einsatzstellen der
Feuerwehr

Herausgeber: Staatliche Feuerwehrschieule Würzburg,
Weißenburgstraße 60, 97082 Würzburg
Vers. 1.0

Mitwirkung: Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und
Verkehr, Landesfeuerwehrverband Bayern e. V.